

*Axel Schlüter*

Fax: \_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ Holzstr. 19  
Post: \_\_\_\_\_ 21682 Stade  
Tel.: 04141-45363  
<http://WWW.iimperator.COM>  
<http://WWW.richterwillkuer.DE>  
<http://WWW.richterschreck.DE>

Axel Schlüter, Holzstr. 19, 21682 Stade

Fax

Stade, 31. Januar 2008

## Protokoll

Rechtswidrige Festnahme durch die Kriminal-Polizei Stade zu einer Zwangsvorführung am 31. Januar 2008 für eine "Amtsärztliche Untersuchung" im Gesundheitsamt Stade gegen Uhr 09:50 durch einen Kriminal-Beamten (lediglich ausgewiesen durch eine Dienst-Marke "Kriminalpolizei" (der Name wurde dem Kriminal-Beamten im Gesundheitsamt abgefragt, den dieser mit "Kroschewski" beantwortete))

### Vorwort:

Unter Berücksichtigung, dass der Autor morgens bereits eine Vorahnung dahingehend hatte, dass an dem Tag irgendein illegales gesetzwidriges Fiasko ablaufen würde, hat der Autor, der sich in ärztlicher Behandlung befindet, trotz der vorhandenen erheblichen Schmerzen in der Hals-Wirbel-Säule, vorsorglich einen Besuch beim behandelnden Unfall-Arzt zurück gestellt, um im Haus anwesend zu sein. Maßgebend dafür war auch, dass die Kontroll- und Überwachungs-Geräte der Firma Madame Modehaus GmbH wieder sehr intensiv auf die Richtstrahler reagierten, die auf das Gebäude ausgerichtet sind, mit denen der Wohnbereich und die Geschäftsräume der Firma Madame Modehaus GmbH seit Monaten ausspioniert werden (Wer daran ein besonderes Interesse zeigt, darüber muss sicherlich nicht erst spekuliert werden. In den Zusammenhängen kann auch keinesfalls ausgeschlossen werden, dass Telefon-Überwachungen stattfinden.). Und es dauerte tatsächlich nicht lange, da ging das Fiasko, worauf der Autor schon seit längerer Zeit förmlich gewartet hatte, bereits los.

Gegen Uhr 09:50 erschien der oben benannte Kriminal-Beamte, im Schlepptau 7 (sieben) oder 8 (acht) weitere Personen in Zivil (davon jedoch mindestens eine weibliche Person in grünlicher Polizei-Uniform). Einer der weiteren Personen, gab später seinen Namen mit "Kühne" an (der Name wurde von dem Autor der Person im Gesundheitsamt abgefragt). Die Truppe stürmte überfall-artig, als wäre ein Schwerverbrecher zu verhaften gewesen, der sich auf der Flucht befindet, in das Erdgeschoss der Geschäftsräume der Gesellschaft, Madame Modehaus GmbH, Holzstr. 19, 21682 Stade. Und damit hatte die gesamte Truppe das Geschäft betreten. (Das Verhalten der Truppe kann nur als schlimmste Geschäftsschädigung bezeichnet werden, zumal im Geschäft auch Kunden anwesend waren.)

Der **Kriminal-Beamte** trat an den Geschäftsführer, Axel Schlüter, der sich gerade im Erdgeschoss der Gesellschaft aufhielt, heran und fragte diesen, ob er ihn einmal sprechen könnte. Der Geschäftsführer willigte ein unter der Voraussetzung, dass das Gespräch draußen, also außerhalb des Geschäftes, geführt wird. Sowohl der **Kriminal-Beamte** als auch der Geschäftsführer (**in Folge: Autor**) begaben sich nach draußen vor das Geschäft, woraufhin auch der übrige Rest der eingedrungenen Truppe das Geschäft wieder verließ.

Vor dem Geschäft teilte der **Kriminal-Beamte**, der für den Autor erkennbar **als Rädelsführer** auftrat, mit, dass es sich um eine Zwangsvorführung beim Amtsarzt handeln würde und übergab dem Geschäftsführer einen **Beschluss des Amtsgerichts Stralsund vom 21.05.2007**. (Ab dem Zeitpunkt war dem Autor bewusst, dass wieder einmal eine illegal und gesetzwidrige Aktion gestartet wurde um den Autor irgendwie zu beeindrucken und in Panik zu versetzen.)

Der **Rädelsführer** teilte in dem Zusammenhang weiterhin mit, dass der Autor sofort mitzukommen hätte. Der Autor entgegnete, dass dieser jedoch vor hat vorerst eine Jacke überzuziehen und bewegte sich in das Innere des Geschäftes.

Der **Rädelsführer** äußerte daraufhin, dass er und andere Personen mitkommen würden und folgte dem Autor (ohne Zustimmung des Autors) durch den Geschäftsbereich über die Treppen zum Wohnungsbereich, wo der Autor sich eine Jacke überzog, und weiter über eine Treppe in das Büro der Gesellschaft, in dem der Autor ein paar Aktenunterlagen aussortierte, die er vorsorglich mitnahm. Dem **Rädelsführer** folgten in dem Zusammenhang noch 2 (zwei) weitere Personen, wovon eine männliche Person mit einem Gesamt-Körper-Gewicht von ca. 110 Kg dem Autor besonders auffiel.

Auf dem Rückweg über die Treppen nach unten in das Erdgeschoss äußerte sich der **Rädelsführer** im Bereich des Aufenthaltsraumes des Geschäftes gegenüber dem Autor dahingehend, ob dieser Zicken machen würde. Der Autor entgegnete, dass er sich das (gemeint war das Fiasko, was in Folge noch ablaufen würde) nicht entgehen lassen würde. Der **Rädelsführer** entgegnete daraufhin, dass er sich denken könne, dass eine Reaktion erfolgen wird.

Somit verließ der Autor über die restlichen Treppen das Geschäft, hinter sich den **Rädelsführer** und die 2 anderen Personen. Vor dem Geschäft wartete immer noch die übrige Truppe.

Der Autor und der **Rädelsführer**, marschierte dann mit der gesamten **Eskorte** (Truppe) kurz in Richtung Pferdemarkt, dann rechts durch die "**Kurze Straße**" in Richtung "**Am Sande**" zu einem Fahrzeug (PKW), welches dort am Ausgang der "**Kurzen Straße**" geparkt war.

Am Fahrzeug angekommen, meldeten sich die **Eskorte** bei dem **Rädelsführer** ab, außer die Person "**Kühne**". Sowohl der **Rädelsführer**, als auch die Person "**Kühne**" und der Autor bestiegen das Fahrzeug. Die Person "**Kühne**" fungierte als Fahrer.

Nach dem Einstieg in das Fahrzeug überreichte der **Rädelsführer** dem Autor einen weiteren **Beschluss des Amtsgerichts Stralsund vom 21.12.2007** und teilte mit, dass der Beschluss nicht gebraucht wurde, da der Autor sich im Erdgeschoss des Gebäudes aufgehalten hat.

Als der Autor sich in dem Inhalt des [Beschlusses vom 21.12.2007](#) informiert hatte war für diesen klargestellt, dass von ihm aufgedeckt wurde, dass wieder einmal im Auftrag eines Amtsgerichts per Beschluss eine rechtswidrige **Entführung** des Autors am Laufen war, und die insgesamt angerückte Truppe hatte damit Beihilfe zu einem [Kidnapping, zur Freiheitsberaubung, zur Nötigung, zum Hausfriedensbruch und zur Geschäftsschädigung, zur Verletzung der Ehre](#) etc. geleistet (siehe unten).

Weiterhin wurde für den Autor erkennbar, dass der Beschluss, bezogen auf das Haupt-Verfahren, bereits eine eindeutige Verurteilung enthält, obwohl noch nicht einmal eine Verhandlung stattgefunden hat, und diese immer noch zur Entscheidung ansteht, denn im Beschluss ist angeführt:

**“Bei der Schwere der Tat“**

Mit der Variante wurde für den Autor erkennbar, dass der entscheidende Amtsrichter bereits Partei gegen den Autor ergriffen hatte und somit abzulehnen ist.

Und an der eindeutigen Verurteilung ändert sich auch nichts, wenn im Beschluss nachfolgend abgeschwächt angeführt ist

**“und der Stärke des Tatverdachts“.**

Bei der [angeblichen](#) **“Schwere der Tat“**, die in den Verfahrensunterlagen des Amtsgerichts Wolgast ersichtlich ist, handelt es sich einerseits eindeutig um eine freie Meinungsäußerung des Autors in Form einer Dienstaufsichtsbeschwerde (siehe [Bayrisches Oberstes Landgericht zu 1 St RR 153/04](#)). Die Meinungsäußerung ist auf den Web-Sites publiziert und kann von jedem Surfer des Globus eingesehen werden.

Andererseits steht damit die Frage im Raum, mit welchen Kriterien die **“Schwere der Tat“** eigentlich gemessen wurde, zumal sowohl dem Amtsgericht Stralsund, als auch dem [Präsidenten des Landgerichts Stralsund, als Ersteller der gegen den Autor gerichteten Strafanzeige](#), dem Bundesgerichtshof Karlsruhe und der Staatsanwaltschaft Stralsund unter Berücksichtigung, dass dort **keine** Individuen ihre Arbeiten bewerkstelligen, die nicht einmal ihren Hauptschulabschluss geschafft haben, aus den Aktenunterlagen zum Aktenzeichen 1 C 290/05 AG WLK und Nebenakten bei Durchsicht die **Schwachstelle** dahingehend erkannt haben müssen, dass der Autor, wie bei einer späteren Akteneinsicht auch durch den Autor festgestellt worden ist, mit der Entscheidung des Amtsgerichts Wolgast, eindeutig, [arglistig und hinterhältig](#), von dem Amtsrichter über den Tisch gezogen wurde. Und auf dieser Basis machen die Akten inhaltlich deutlich, dass der Autor überhaupt keine Tat begangen haben kann.

Maßgebend ist in den Zusammenhängen eine Dokumentation, datiert vom 09. August 2007 (erweitert ab dem 24. August 2007) siehe auf der Web-Site unter

[\\_Landgericht Stade\\_ \\_Strafanzeige\\_Simon\\_ \\_09. Aug. 2007\\_](#)

Außerdem soll unter anderem nicht unerwähnt bleiben, dass der Amtsrichter des AG Wolgast, mit Übergabe von Beweisunterlagen, über verbotene Arbeitnehmerüberlassung in Kenntnis gesetzt wurde. Und davon ist in den Verfahrensunterlagen, in die der Autor akribisch Einsicht genommen und jedes Blatt dokumentiert hat, bei der Einsicht nichts zu erkennen gewesen.

(Von dem Vorwurf vorsätzlicher Vertuschung von Straftaten, um kriminelle Berufskollegen zu decken, kann sich die Justiz (Greifswald, Wolgast, Stralsund) nicht freisprechen. Derartiges kann nur aus "niedrigen Beweggründen" geschehen und so bezeichnet werden. In den Zusammenhängen haben mehrere Organe den Straftatbestand "Strafvereitelung" erfüllt.)

Hinzu kommt in den Zusammenhängen, dass dem Autor sowohl vom Landgericht Stralsund als auch vom Amtsgericht Wolgast und selbst vom Amtsgericht Stralsund fast ein Jahr das Recht auf Akteneinsicht, das mehrere Male schriftlich beantragt wurde, immer wieder mit fadenscheinigen Begründungen verweigert worden ist.

Erst als dem Landgericht Stralsund von dem Autor mit einem Schriftsatz kräftig Feuer unter dem Hintern gemacht wurde (siehe auf der Web-Site "[www.iimperator.com](http://www.iimperator.com)" unter Landgericht Stralsund Masiak), waren die Verantwortlichen bereit, dem Autor die Verfahrensunterlagen nicht mehr vorzuenthalten und bei der Einsicht (556 Blatt (von dem Autor bei der Einsicht Blatt für Blatt schriftlich notiert)) durch den Autor, wurde diesem erkennbar, warum immer wieder versucht wurde, dem Autor die Einsicht zu verweigern.

Denn unter Berücksichtigung des Inhaltes der Verfahrensunterlagen entspricht das, was der Autor schriftlich dokumentiert hat, letztendlich den Tatsachen. Und auf der Basis ist das, was das Amtsgericht Stralsund, trotz ausreichender Kenntnis der Sachlage, veranstaltet, eine rechtswidrige Strafverfolgung.

Insbesondere verstieß der Beschluss des Amtsgerichts Stralsund vom 21.12.2007 gegen ein laufendes Rechtsmittelverfahren, welches in dem Zusammenhang beim Landgericht Stralsund anliegt. Auf der Basis des oben genannten Beschlusses vom 21.12.2007, ist mit Gewalt versucht worden vollendete Verhältnisse zu schaffen, wie es in der ehemaligen DDR allem Anschein nach so üblich war und das bedeutet, dass gegen den einstweiligen Rechtsschutz des Autors mit Vorsatz verstoßen wurde.

Auch bestand in keiner Weise eine Notwendigkeit dafür, den Autor zu ergreifen, wie es sinngemäß im Beschluss angeführt ist, da der Autor an seinem Wohnort in der Regel jederzeit erreichbar ist. Auch wurde der Polizei-Inspektion Stade bereits im November 2007 schriftlich mitgeteilt, dass dort die Möglichkeit bestehen würde den Autor vorzuladen (siehe auf der gleichen Web-Site unter Polizei-Inspektion Stade Dienstaufsichtsbeschwerde), denn einer Vorladung wäre der Autor ruhigen Gewissens auch gefolgt.

Insoweit kann das Fiasko, welches die Polizei Stade am 31. Januar 2008 insgesamt veranstaltet hat, nur als völlig überzogen und abwegig bezeichnet werden.

-----

Da der Autor keine Ambitionen dazu hatte, das Fiasko, welches da ablief, zu stören und sich vorsorglich auch nicht einem Vorwurf des Widerstandes gegen die Staatsgewalt aussetzen wollte, wurde der Rädelsführer über die von dem Autor aus dem Beschluss aufgedeckten kriminellen Machenschaften, die zu dem Zeitpunkt gerade durchgeführt wurden, auch nicht aufmerksam gemacht, denn beiden Personen musste eindeutig bekannt gewesen sein, auf welche kriminellen Machenschaften diese sich eingelassen haben. Von dem Autor wurde lediglich erwähnt, dass das, was abläuft, eine rechtswidrige Handlung darstellt, zumal deren weiteres Verhalten (siehe unten) dieses auch deutlich machte. Unter den Umständen konnte

von dem Autor auch nicht ausgeschlossen werden, dass eine oder beide Personen versuchen würden, diesen zum Widerstand zu provozieren.

-----

Beim Gesundheitsamt angekommen, konnte der Autor erst aussteigen, als eine der Personen dafür die Tür von außen aufgemacht hatte, obwohl die Kindersicherung auch elektrisch bzw. elektronisch hätte geöffnet werden können, damit der Autor zum Aussteigen, die Tür hätte selber öffnen können. Dieses Verhalten machte deutlich, dass es sich um eine **Festnahme** gehandelt haben muss, obwohl dieses, auf Befragen durch den Autor, von dem **Rädelsführer** später in Abrede gestellt wurde.

Ab dem Zeitpunkt haben sich die beiden Personen irgendwie sonderbar, irgendwie bedrückt verhalten, nämlich derart, als wenn denen mit einemmal sehr wohl bewusst geworden ist, dass diese sich für eine rechtswidrige Aktion haben einspannen lassen. Irgendwie wirkten die beiden Personen aus der Sicht des Autors ab dem Zeitpunkt ängstlich, zumal der Autor bemerkte, dass beide dem Autor überhaupt nicht in die Augen sehen konnten.

Im Gebäude des Gesundheitsamtes wurde gegenüber der 2. Person von dem Autor nebenbei die Worte geäußert:

“**Auf Derartiges habe ich nur gewartet.**“

Im Bereich der Wartezeit im Gesundheitsamt, wurde dem **Rädelsführer** dessen Name, Vorname und dessen Dienstgrad abgefragt, zumal dieser sich lediglich mit der oben bezeichneten Dienstmarke ausgewiesen, aber einen Dienstaussweis nicht vorgezeigt hatte.

Der **Rädelsführer** gab an, dass sein Name “**Kroschewski**“ sei. Auf die Befragung nach dessen Vorname und Dienstgrad, wollte dieser keine Angaben machen. Bezogen auf die anwesende 2. Person teilte diese für sich den Namen “**Kühne**“ mit, jedoch ausgewiesen hat sich diese Person auch nicht. Ob die Angaben der beiden Personen den Tatsachen entsprachen, konnte der Autor somit nicht nachvollziehen.

Auf die Bitte, der **Rädelsführer** möchte dem Autor die Namen der übrigen Personen (der Eskorte) mitteilen, welche sich an der Festnahme beteiligt hatten, entgegnete dieser, dass der Autor es nur mit ihm (dem **Rädelsführer**) und der anderen anwesenden Person zu tun hätte.

Dem **Rädelsführer** wurde deutlich gemacht, dass sich alle Personen im Geschäft aufgehalten hätten (siehe oben “überfall-artig“) und somit verlangte der Autor weiterhin die Angabe der Namen der übrigen Personen, die sich an dem Überfall beteiligt hatten, indem diese in die Geschäftsräume (Erdgeschoss) gestürmt sind. Der **Rädelsführer** antwortete daraufhin, dass er die Namen später mitteilen würde.

Zudem wurde der **Rädelsführer** dahingehend befragt, ob dieser dem Autor mitteilen könne, zu welchem Zeitpunkt die Festnahme genau stattgefunden hat. Dieser entgegnete, dass er sich die Uhrzeit aufgeschrieben hätte, aber die Mitteilung der Uhrzeit hat er verweigert.

Zusätzlich wurde der **Rädelsführer** dahingehend befragt, ob es sich um eine Festnahme gehandelt habe. Dieses hat der **Rädelsführer** bestritten. Auf die Frage, wie denn das bezeichnet wird, was da abgelaufen ist, entgegnete dieser, dass würde im Beschluss stehen.

Wenn es sich **nicht** um eine Festnahme gehandelt hat, stellt sich die Frage, wieso wurde der Autor **überfall-artig** festgenommen, von einer bewachenden Truppe eskortiert unter Zwangsabführung zu einem PKW gebracht, in dem nach dem Einsteigen auch noch die Kindersicherung eingeschaltet wurde und ab dem Zeitpunkt, eskortiert von 2 Personen, zum Gesundheitsamt gefahren, wo der Autor erst aussteigen konnte, als einer der Personen dafür die Tür von außen aufgemacht hatte, obwohl die Kindersicherung auch elektrisch bzw. elektronisch hätte geöffnet werden können, damit der Autor zum Aussteigen, die Tür hätte selber öffnen können.

Da die beiden Personen nach einer gewissen Zeit laufend nervös auf ihre Armbanduhrn gesehen haben, stellte der Autor gegenüber dem **Rädelsführer** die Frage, ob die Angelegenheit mit dem Gesundheitsamt vorher überhaupt abgesprochen wurde. Der **Rädelsführer** bestätigte, dass eine Absprache stattgefunden habe, und somit wurde für den Autor erkennbar, dass der Amtsarzt vorab über die Entführung etc. in Kenntnis gesetzt worden ist und an dem Kidnapping insoweit mit Vorsatz beteiligt war.

(Von dem Autor wurde im gesamten Zeitraum vermutet, dass die Beamten förmlich darauf gewartet haben, dass von dem Autor Widerstand gegen die Staatsgewalt geleistet wird. Aber um nichts in der Welt hätte es sich der Autor, dem bewusst war, dass verschiedene Straftaten bezogen auf seine Person durchgeführt wurden gestört, und sich dadurch entgehen lassen, die Staatsgewalt und andere einzelne Beteiligte strafrechtlich belangen zu können.)

#### Im Raum des Amtsarztes:

Sowohl der Autor, als auch der **Rädelsführer** und die 2. Person, haben den Raum betreten.

In dem Raum befanden sich bereits der Amtsarzt und eine Sekretärin.

Nach der Begrüßung behauptete der Amtsarzt im Beisein der anwesenden Personen, der Autor sei bereits verschiedene Male zum Erscheinen für eine Untersuchung aufgefordert worden und dieser sei nicht erschienen.

Dieses wurde von dem Autor sofort bestritten, denn eine Aufforderung gilt, wenn diese keine ordnungsgemäße Begründung enthält, als **rechtsunwirksam** und somit als **nichtig**. Das Gleiche gilt für eine Aufforderung, die als Begründung Bezug nimmt auf den Beschluss eines Gerichts, der bereits durch einen erneuten Beschluss außer Kraft gesetzt wurde.

Folgendes war voraus gegangen:

1. Mit Schreiben des Landkreises Stade vom 16.04.2007, wurde der Autor ohne Angabe einer rechtswirksamen Begründung aufgefordert, zu einer Untersuchung zu erscheinen. Inhaltlich wurde lediglich angegeben wegen "**Verhandlungsfähigkeit**".

Da der Autor nicht bereit war einer Aufforderung zu folgen, die keine Begründung enthält, wurde der Landkreis mit Schreiben des Autors vom 18. April 2007 aufgefordert, eine ordnungsgemäße Begründung mitzuteilen bzw. mitzuteilen in wessen Auftrag der Landkreis handeln will.

Unter Berücksichtigung, dass der Landkreis der Aufforderung nicht gefolgt ist, wurde diesem mit Schreiben vom 07. Mai 2007 mitgeteilt, dass der Autor die Angelegenheit abgelegt hat, da es sich wohl um ein Missverständnis gehandelt hat.

Beide Schriftsätze wurden, versehen mit dem Eingangsstempel des Landkreises, dem Amtsarzt am 07. Mai 2007 um 10:47 per Fax zugestellt.

2. Mit Schreiben des Landkreises Stade vom 14.09.2007, wurde der Autor, wiederum ohne Angabe einer rechtswirksamen Begründung, aufgefordert, zu einer Untersuchung zu erscheinen. Inhaltlich wurde im Schreiben als Begründung lediglich angegeben, wegen **“amtsärztliche Untersuchung“**.

Da es sich wiederum um eine Aufforderung handelte, aus der inhaltlich keine rechtswirksame Begründung zu ersehen war, wurde der Landkreis mit Schreiben des Autors vom 18. September 2007 noch einmal aufgefordert eine ordnungsgemäße Begründung mitzuteilen bzw. mitzuteilen in wessen Auftrag der Landkreis handeln will.

Unter Berücksichtigung, dass der Landkreis auch der Aufforderung nicht gefolgt ist, wurde diesem mit Schreiben vom 27. September 2007 auch in dem Fall mitgeteilt, dass der Autor die Angelegenheit abgelegt hat, da es sich wohl um ein Missverständnis gehandelt hat.

3. Mit Schreiben des Landkreises Stade vom 01.10.2007, wurde der Autor ein weiteres Mal aufgefordert zu einer Untersuchung zu erscheinen. Aber auch die Aufforderung konnte nicht als rechtswirksam bezeichnet werden, denn in der Aufforderung wurde als Begründung angeführt **“Reise- und Verhandlungsfähigkeit lt. Beschluss des Amtsgerichts Stralsund vom 02.04.2007 (Beschluss liegt Ihnen bereits vor)“**.

Da es sich in dem Fall um eine Aufforderung handelt, in der als Begründung ein rechtsunwirksamer und somit nichtiger Beschluss angeführt war, der vom Amtsgericht Stralsund bereits mit dem weiteren Beschluss vom 21.05.2007 wieder aufgehoben worden war, wurde dem Landkreis mit Schreiben vom 08. Oktober 2007 incl. Anlagen deutlich vor Augen geführt, warum auch die Aufforderung als rechtswidrig einzustufen ist.

Unter dem Sachverhalt hat der Autor die Angelegenheit wiederum abgelegt.

Siehe auf der Web-Site unter **Landkreis\_Stade** **Amtsarzt**

Und auf dieser Basis ist es eindeutig richtig, wenn von dem Autor behauptet wird, er habe keine Aufforderung erhalten

Unter den geschilderten Sachverhalten, die versucht wurden dem Amtsarzt in einem Hin- und Her-Geplänkel deutlich zu machen, erdreistet sich der Bursche dem Autor zu unterstellen, dieser würde wohl an Gedächtnis-Verlust leiden, obwohl dieser Bursche in seiner Unzulänglichkeit für den Schlamassel persönlich verantwortlich gewesen ist.

Wenn einem Amtsarzt die ausreichenden Fähigkeiten dafür fehlen eine rechtswirksame schriftliche Aufforderung für eine Untersuchung zu übergeben, dann ist der Arbeitsplatz des Amtsarztes eindeutig fehlbesetzt.

Und nunmehr noch einmal zur besonderen Aufklärung für den Amtsarzt:

Wenn eine Aufforderung rechtswirksam nicht in Ordnung ist, dann ist das gleichbedeutend damit, dass der Autor keine ordnungsgemäße rechtswirksame Aufforderung erhalten hat, der er zu folgen hatte. Und somit ist es definitiv richtig, wenn der Autor behauptet, dass er keine entsprechend ordnungsgemäße Aufforderung erhalten hat.

Dieser Bursche hat überhaupt nicht begriffen, um welche Angelegenheit es rechtlich überhaupt gehen würde. Die Begriffe “Rechts- Form- und Verfahrensfehler“, die dieser doch persönlich mit verursacht hat, scheinen diesem vollkommen fremd zu sein.

Auch scheint dieser Amtsarzt, so wie sich dessen Fragestellungen für den Autor darstellten, versicherungsrechtlich überhaupt keine ausreichenden Kenntnisse zu besitzen, da dieser gegenüber dem Autor versuchte eine gesetzliche Krankenversicherung gleichzustellen mit einer KFZ-Haftpflicht-Versicherung eines Unfallverursachers, und in dem Zusammenhang Zuzahlungen eines Patienten bei ärztlichen Verordnungen in seinem Vortrag einbrachte, von denen der Autor nie betroffen ist und dieses auch nicht bei Verschreibungen von Krankengymnastik durch einen Unfall-Arzt.

Auch scheint der Amtsarzt sonst rechtlich nicht mit ausreichenden Kenntnissen beglückt zu sein, wenn dieser behauptet, dass trotz eingelegter Rechtsmittel die Zwangsvorführung einstweilig zu vollstrecken war, denn einen derartigen Humbug kann dieser aus den Verfahrensunterlagen, die ihm vorgelegen haben, bzw. aus den darin enthaltenen Beschlüssen auch nichts Derartiges herausgelesen haben können, da dort eine derartige Weisung nicht angeführt ist.

Dem Amtsarzt wurde von dem Autor im Wesentlichen lediglich mitgeteilt, dass sich der Autor wegen eines Verkehrs-Unfall-Schadens in ärztlicher Behandlung befindet und durch ärztlich verordnete Krankengymnastik versucht wird, den Hals-Wirbelsäulen-Schaden wieder zu beheben.

Auf die Frage, ob die Beschwerden auch bereits vor dem Verkehrs-Unfall vorhanden gewesen wären, wurde lediglich mitgeteilt: “Nicht in der Form.“

Weitere Angaben über seinen körperlichen Zustand bzw. seinen Krankheitszustand und eine körperliche Untersuchung durch den Amtsarzt, wurden von dem Autor, auf befragen durch den Amtsarzt, generell abgelehnt. Dieses war auch notwendig, da der Autor keinesfalls bereit war, seine von ihm eingelegten Rechtsmittel, persönlich wieder auszuhebeln.

(Zu dem Zeitpunkt hatten die Schmerzen in der gesamten Hals-Wirbel-Säule auch bereits derart gravierend zugenommen, dass für den Autor vorauszusehen war, dass sich dadurch wieder eine aktive Schwindel-Anfall-Attacke bemerkbar machen würde.)

Als der Amtsarzt dem Autor sinngemäß die Frage stellte, ob dieser weitere Angaben machen würde, wenn die 2 Personen, die den Autor eskortiert hatten, nicht im Raum wären, gab dieser

darauf keine Antwort, denn für den Autor war es vollkommen unerheblich, ob die Personen im Raum anwesend waren oder ein Hund dort herum gelaufen wäre. Trotzdem forderte der Amtsarzt die Eskorte auf den Raum zu verlassen und ließ sich gegenüber denen dahingehend aus, dass der Autor weder durch das Fenster noch durch eine 2. Tür den Raum verlassen (also flüchten) könne.

Nachdem die Eskorte den Raum verlassen hatte, wurde ein wenig weiter dahingehend herumgeplänkelt indem der Amtsarzt versuchte durch Befragen von dem Autor weitere Auskünfte zu erhalten. Jedoch wurden weitere Angaben, die wesentlich hätten sein können, nicht gemacht, außer das diesem noch einmal mit Nachdruck deutlich mitgeteilt wurde, dass der Autor sich in ärztlicher Behandlung befindet und dass mit Hilfe von Krankengymnastik versucht wird, die Hals-Wirbel-Säule wieder in Ordnung zu bringen.

Als von dem Autor nunmehr gegenüber dem Amtsarzt die Frage gestellt wurde, ob der Autor gehen könne, ließ dieser den **Rädelsführer** und die 2. Person, die den Raum vorher verlassen mussten, wieder in den Raum eintreten.

Der Autor konnte das Gesundheitsamt gegen Uhr 10:40 wieder verlassen.

Das, was bei dem Amtsarzt im Gesundheitsamt erreicht wurde, das hätte das Gesundheitsamt sicherlich auch erreichen können, wenn der Amtsarzt dem Autor die Aufforderung zur Untersuchung vom 01.10.2007 mit Bezug auf den Beschluss des Amtsgerichts Stralsund vom 21.05.2007 zugesandt hätte, dem in Kopie der Beschluss als Anlage hätte beiliegen müssen.

Aber das hatte das Gesundheitsamt, allem Anschein nach in überheblicher Arroganz, definitiv vermasselt. Und dieses Versäumnis des Gesundheitsamtes ist im Zusammenhang damit, dass zudem rechtswidrig in ein bestehendes Rechtsmittel eingegriffen wurde, maßgebend dafür, dass das Amtsgericht Stralsund, unachtsam wie dort mit dem Inhalt von Verfahrensunterlagen erkennbar umgegangen wird, mit dem Beschluss vom **21.12.2007** (schuldhaft der zuständige Amtsrichter) einwandfrei einen Auftrag zu einer **Entführung (Kidnapping), zur Freiheitsberaubung, zur Nötigung, zum Hausfriedensbruch, zur Geschäftsschädigung bei der Firma Madame Modehaus GmbH, zur rechtswidrigen Strafverfolgung, zur Verletzung der Ehre, zur Diskriminierung** etc. erteilt hat.

Einen derartigen Aufwand mit einem solchen Riesen-Aufgebot, war unter Berücksichtigung, dass der Autor sich in keiner Weise auf der Flucht befindet und dieser nur auf derartige Kapriolen, wie diese jetzt abgezogen wurden, gewartet hat um der Staatsgewalt kriminelle Verhaltensweisen nachzuweisen und diese strafrechtlich an den Pranger zu stellen, völlig überzogen.

Aber das Kind ist ja jetzt nicht nur in den Brunnen gefallen, sondern nunmehr auch noch regelrecht ertrunken.

Oft stellt sich die Frage, ob verschiedene Organe der staatlichen Rechtspflege aus Bananenrepubliken entsprungen sind, um sich in der Bundesrepublik Deutschland anzusiedeln und dort kriminelle Entscheidungen zu fällen oder kriminelle Berufskollegen zu decken.

**Falls es noch niemandem aufgefallen ist: Seitens der Justiz, wurden in diesen Zusammenhängen mit Vorsatz strafbare Handlungen durchgeführt.**

Der **Rädelsführer** und der **Amtsarzt**, sind dem Beschluss, (Auftrag zum Kidnapping etc.) blindlings und bedenkenlos gefolgt.

Über seine Rechte wurde der Autor im gesamten Zeitraum nicht aufgeklärt.

Fazit: Erreicht wurde mit der gesetzwidrigen Aktion garnichts, außer dass die Verantwortlichen (Auftraggeber und Beihelfer) sich wegen vorsätzlich begangener Straftaten wie **Kidnapping, Freiheitsberaubung, Nötigung, Geschäftsschädigung, Hausfriedensbruch, rechtswidrige Strafverfolgung, Verletzung der Ehre, Diskriminierung etc.** nunmehr von dem Autor bis in letzter Konsequenz strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden und sich zu verantworten haben. **Der Anstifter ist strafrechtlich wie der bzw. die Täter zu behandeln.**

Von dem Autor kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Justiz auch bereit ist auf den Autor einen **Auftrags-Killer** anzusetzen oder mit dem gleichen Erfolg einen kleinen Unfall produzieren zu lassen, um damit den Autor aus dem Weg zu schaffen und mundtot zu bekommen, zumal der Autor bei der Justiz

Verwaltungsgericht Stade,  
 Oberverwaltungsgericht Lüneburg,  
 Bundesverwaltungsgericht Leipzig,  
 Amtsgericht Stade,  
 Landgericht Stade,  
 Oberlandesgericht Celle,  
 Verwaltungsgericht Greifswald,  
 Oberverwaltungsgericht Greifswald,  
 Amtsgericht Wolgast,  
 Amtsgericht Stralsund,  
 Landgericht Stralsund,  
 Bundesgerichtshof Karlsruhe etc.

sicherlich nicht gerade als Sympathie-Träger eingestuft wird, da der Autor verschiedenen Organen der staatlichen Rechtspflege kriminelle Verhaltensweisen nachweisen konnte, diese dokumentiert und mit Beweisen im Internet publiziert hat.

Diese aufgezeichnete Dokumentation wird den Strafanzeigen als Begründung anliegend beigegeben und ist auf der Web-Site unter **\_Landkreis\_Stade\_ \_Amtsarzt\_** publiziert.

Die Öffentlichkeit hat einen berechtigten Anspruch auf wahrheitsgemäße Informationen.

Alle Verfahrensunterlagen werden auf den Web-Sites publiziert.

Autor: *Axel Schlüter*

Kopie an: RA Hünemeyer, Buxtehude  
 Dr. Ahmed, Stade